



Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Landesrechtliche Regelung zum Aufenthalt aus humanitären Gründen

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Landtag Schleswig-Holstein stellt fest:

1. Sozial und wirtschaftlich vollständig integrierten Menschen, die seit Jahren in Deutschland leben, wird oftmals keine richtige Aufenthaltsperspektive in Deutschland gegeben.
2. Insbesondere besteht die problematische Praxis der „Kettenduldungen“ auch nach der gesetzlichen Altfallregelung der §§ 104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und dem Beschluss zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe weiterhin fort.
3. Die mit § 25a AufenthG geschaffene Bleiberechtsregelung für Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren ist ein richtiger Anfang. Diese kann jedoch zu Ungleichbehandlungen und besonderen Härten führen, z.B. im Fall von Jugendlichen, die kurz vor Vollendung des 15. Lebensjahres stehen. Die Beschränkung des Alters bei Antragstellung ist daher sachlich nicht nachvollziehbar.

- II. Der Landtag bittet die Landesregierung, eine landesrechtliche Regelung für den Aufenthalt aus humanitären Gründen zu erlassen, die folgende Punkte umfasst:
1. Das Kriterium des Ausreisehindernisses aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, von dem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Satz 1 AufenthG abhängig ist, wird konkretisiert. Ein Ausreisehindernis liegt auch dann vor, wenn die Integration auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene derart verfestigt ist, dass von einer Verwurzelung in Deutschland und entsprechender Entfremdung vom Herkunftsstaat auszugehen ist.
 2. Die Regelung soll eine Aufzählung von Anhaltspunkten enthalten, die eine Integration in Deutschland bzw. eine Entfremdung zum Herkunftsstaat näher konkretisieren. Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt: Sprachkenntnisse, persönliche und familiäre Situation, Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, persönliche Straffreiheit.
 3. Die Aufenthaltserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn überwiegende Gründe der Beendigung entgegen stehen. Ein überwiegender Grund kann z.B. in der Begehung erheblicher Straftaten liegen, die in einer Gesamtabwägung für eine Beendigung des Aufenthalts sprechen.
 4. Die Regelung soll in Ergänzung zu Ziffer 25.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz unter Berücksichtigung von § 25a AufenthG erfolgen.

Begründung:

Mit § 25a AufenthG kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 21 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn diese in Deutschland geboren wurden oder der Zuzug bis zum 14. Lebensjahr erfolgt ist und wenn der Aufenthalt in Deutschland über 6 Jahre ununterbrochen gegeben ist. Daneben muss ein erfolgreicher Schulbesuch über 6 Jahre oder ein anerkannter Schul- oder Berufsabschluss vorliegen. Weitere Voraussetzungen sind eine günstige Integrationsprognose und das Fehlen von Ausschlussgründen.

Eine Regelung fehlt damit für Jugendliche unter 15 Jahren und Menschen über 21 Jahren, die sich ebenfalls erfolgreich integriert haben. Die Entscheidung von Justizminister Schmalfuß vom 02.08.2011 zur Aussetzung der Abschiebung von Tigran S.

und seiner Familie zeigt, dass hier Regelungsbedarf besteht, um Ungleichbehandlung und besondere Härten zu vermeiden. Die unmenschliche Praxis der sogenannten „Kettenduldungen“ besteht trotz der zaghaften Schritte auf Bundesebene weiter fort. Damit bleibt die Zahl der Menschen, die seit Jahren ohne sichere Aufenthaltsperspektive in Deutschland leben, unverändert hoch. Viele dieser Menschen haben sich über die Jahre gut integriert und sich dem Herkunftsstaat weitestgehend entfremdet. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Kinder und Jugendliche, die hier geboren sind oder wesentliche Teile ihrer Sozialisation in Deutschland verbracht haben. Für viele ist daher eine Abschiebung in das Herkunftsland eine unzumutbare Härte, welche die hier erbrachten Integrationserfolge völlig vernichtet.

Luise Amtsberg

und Fraktion